



## Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 31.01.2020

### Mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Sichern Sie beim Fahrzeugkauf vertraglich zu, dass die EU-Übereinstimmungsbescheinigung, auch COC genannt, in einer anerkannten Sprache mitgeliefert wird.

Sie melden das Fahrzeug mit folgenden Unterlagen bei uns an:

- + Personen- und Lieferwagen, die nicht mindestens 6 Monate vor dem Import in der Schweiz ordentlich zugelassen wurden, unterstehen der CO2 Abgabe. Untersteht das Fahrzeug der Abgabepflicht, sind vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung im Strassenverkehrsamt mit dem Bundesamt für Energie (BFE) die notwendigen Formalitäten zu regeln.
- + Ausgefülltes Anmeldeformular "Anmeldung von Importfahrzeuges zur Fahrzeugprüfung". Das Formular kann über das Internet; [www.zug.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zug.ch/strassenverkehrsamt) unter der Rubrik „Merkblätter und Formulare“ heruntergeladen werden.
- + Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel.
- + Zoll- und MWSt-Quittung.
- + EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG oder Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache; (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EU-Gesamttypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma).
- + Wurde die EU-Übereinstimmungsbescheinigung vor dem 15. Dezember 2008 ausgestellt und das Fahrzeug nach dem 14. Juli 2010 importiert oder erstmals zugelassen ist der Nachweis über die Recyclingfähigkeit nach Richtlinie 2005/64/EG zu erbringen.
- + Für Fahrzeuge mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung für Kleinserien (erkennbar an den Buchstaben "KS" in der EG-Typengenehmigungsnummer) müssen zusätzliche Bestätigungen hinsichtlich Fussgänger-schutz sowie Front- und Seitenaufprall vorgelegt werden.
- + Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir die ausländischen Zulassungspapiere, aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- + Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 22, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.



Fahrzeuge die zum Zeitpunkt der 1. ordentlichen Zulassung im Ausland (bei Neuwagen gilt das Importdatum in die Schweiz) nicht den in der Schweiz gültigen Vorschriften entsprechen, können trotz Vorlage einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung, in der Schweiz nicht Immatrikuliert werden.

**① TEILAUSSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN**



Öffnungszeiten Technische Auskunft:  
07.30 - 11.45 h  
nachmittags geschlossen

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen  
T +41 41 728 47 11, [info.stva@zg.ch](mailto:info.stva@zg.ch)  
[www.zg.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zg.ch/strassenverkehrsamt)